

Stand: 27.01.2014

**Rechtliche Argumente gegen den in Sachsen-Anhalt beabsichtigten
Einstieg der staatlichen berufsbildenden Schulen in die gewerbliche
Arbeitsförderung nach dem SGB III**

Dem VDP Sachsen-Anhalt ist aus verschiedenen Quellen bekannt, dass das hiesige Kultusministerium Anfang Oktober 2013 eine Ausschreibung mit dem Ziel gestartet hat, das Landesschulamt als Träger von Maßnahmen der Arbeitsförderung i.S.v. § 176 SGB III i.V.m. der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zu zertifizieren. Die Maßnahmen selbst sollen aber nicht am Landesschulamt, sondern von verschiedenen staatlichen berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt umgesetzt werden.

Folgende rechtliche Argumente sprechen gegen dieses Vorhaben:

1. Das Ministerium beabsichtigt, dass sich das Landesschulamt künftig u.a. auch an Ausschreibungen von Maßnahmen im Bereich der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt/Thüringen beteiligen soll, z.B. an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 Abs. 1 SGB III).

Die **nunmehr verbindlichen Empfehlungen des Beirates nach § 182 SGB III (veröffentlicht am 29.11.13)** stellen klar, dass in ein entsprechendes Auswahlverfahren nur schulische Berufsausbildungen aufgenommen werden dürfen, die der Aufsicht des Landes bzw. der von ihm bestimmten Stelle unterliegen. Somit gilt die Empfehlung des Beirates zur Zulassung staatlicher Schulen ohnehin nur in eingeschränkter Form für das Bildungsgutscheinverfahren i.S. des § 81 Abs. 4 SGB III.

VDPVerband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 MagdeburgT: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de**Bankverbindung**Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00**Vereinsregister**Amtsgericht Stendal
VR 11611

Ausgeschriebene Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit oder der Jobcenter (wie z.B. Maßnahmen nach § 45 SGB III) sind aber gerade keine Gutscheinmaßnahmen, außerdem unterliegen sie in der Regel nicht der Aufsicht des Landes.

2. Das Land Sachsen-Anhalt beabsichtigt zudem, die **Fachrichtungen Sozialpädagogik (Fachschule) und Physiotherapie (Berufsfachschule)** als Arbeitsförderungsmaßnahmen des Landesschulamtes zertifizieren zu lassen.

Bei diesen Fachrichtungen handelt es sich aber um sog. nichtverkürzbare Umschulungen i.S.d. § 180 Abs. 4 S. 2 SGB III. Bundes- oder landesrechtliche Regelungen, auf deren Grundlage die Finanzierung des letzten Drittels dieser Ausbildungen gesichert werden kann, existieren hierzu nach Kenntnisstand des VDP Sachsen-Anhalt bisher nicht. **Eine Zertifizierung dieser Maßnahmen wäre daher gleichfalls nicht möglich.**

3. In der bereits erwähnten verpflichtenden Empfehlung des Beirates nach § 182 SGB III zur Zulassung staatlicher Schulen heißt es, dass es sich bei **Trägern kommunaler Schulen um eigenständige natürliche oder juristische Personen handelt, für die eine eigene Trägerzertifizierung erforderlich bleibt.** Träger der staatlichen berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt sind **nach § 65 Abs. 2 SchulG-LSA** ausnahmslos die Landkreise bzw. kreisfreien Städte. Für diese kommt aber das sog. „vereinfachte Zulassungsverfahren“ gerade nicht in Frage. Derzeit könnte sich ein Bundesland (bzw. eine von ihm benannte aufsichtsführende Stelle) als Träger von berufsbildenden Schulen nur in den Stadtstaaten Hamburg, Berlin und Bremen zertifizieren lassen bzw. in den Fällen, in denen ein Flächen-Bundesland tatsächlich in Eigenregie im vollem Umfang auch selbst berufsbildende Schulen betreibt.
4. Nach der Empfehlung des Beirates nach § 182 SGB III zur Zulassung staatlicher Schulen (Bekanntmachung vom 29.11.13) könnte das vom Landesschulamte angestrebte „vereinfachte Verfahren“ zur Zulassung der staatlichen berufsbildenden Schulen außerdem nur dann Anwendung finden, wenn das Landesschulamte nicht nur Weisungs- und Kontrollbefugnisse, sondern auch ein **direktes Durchgriffsrecht** auf die staatlichen berufsbildenden Schulen hätte.

Weiterhin müssten sowohl **das Landesschulamte selbst** als auch die staatlichen berufsbildenden Schulen **sämtliche Anforderungen der §§ 176 ff. SGB III i.V.m. den Regelungen der AZAV erfüllen.** Dazu gehören u.a. die Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems, die Vorlage von Darstellungen über Art und Umfang der Zusammenarbeit mit Akteuren des Arbeitsmarktes vor Ort sowie von Methoden, mit denen der Träger (also das Landesschulamte) aktuelle arbeitsmarktrelevante Entwicklungen berücksichtigt, von Übersichten der durch den Träger in den jeweiligen Fachbereichen bereits durchgeführten Maßnahmen nebst den hierbei erzielten arbeitsmarktlichen Ergebnissen oder auch von Bewertungen des Trägers (also ebenfalls des Landes-

schulamtes) durch Teilnehmende und Betriebe.

Diese zwingenden Anforderungen des SGB III und der AZAV erfüllt nach unserer Auffassung das Landesschulamts derzeit nicht.

5. Selbst wenn man trotzdem die Auffassung vertreten sollte, dass die staatlichen berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt keine kommunal getragenen Schulen i.S.d. Empfehlung des Beirates nach § 182 SGB III wären, ist festzuhalten, dass das **Land Sachsen-Anhalt nur Arbeitgeber des an den staatlichen berufsbildenden Schulen eingesetzten pädagogischen Personals** ist.
Für die Sachausstattung der Schulen, für den Zustand der Schulgebäude und der hierzu gehörenden Räumlichkeiten, für die Schülerbeförderung, für alle mit dem Betrieb der Schulen entstehenden Kosten (auch Strom, Gas, Wasser) und für das nicht pädagogische Personal sind hingegen die tatsächlichen Schulträger – nämlich die Landkreise und kreisfreien Städte – zuständig. Nach § 64 Abs. 4 SchulG-LSA kann das Kultusministerium als oberste Schulbehörde (also nicht das Landesschulamts) allenfalls Empfehlungen über den Umfang und die Ausstattung der Schulgrundstücke und –anlagen erlassen. **Somit fällt an den staatlichen Schulen die baulich-sächliche und die personelle Verantwortung/Zuständigkeit auseinander**, was zu erheblichen Rechtsproblemen (z.B. hinsichtlich der Haftung sowie bei Vertragsstrafen wegen Unterrichtsausfalls, Einsatz fachfremder Lehrkräfte oder unzureichender Sachausstattung) führen kann.

Dies ist auch der entscheidende Unterschied zwischen den überregional tätigen privaten Weiterbildungsdienstleistern (bei denen die baulich-sächliche und die personelle Verantwortung für die Maßnahmen tatsächlich in einer Hand liegen) und dem hiesigen Landesschulamts als vermeintlichen „Träger“ der staatlichen berufsbildenden Schulen.

6. Fraglich ist zudem,
 - a.) **mit welchem Personal das Landesschulamts bzw. die staatlichen berufsbildenden Schulen den erheblichen Mehraufwand** für die Vor- und Nachbereitung der Maßnahmen (inkl. Dokumentation), die Bearbeitung von Ausschreibungen der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Jobcenter (allein der Umfang der letzten Ausschreibung des REZ BB/SAT für ausbildungsbegleitende Hilfen betrug 104 Seiten!) oder die berufliche Eingliederung von Teilnehmern in den Arbeitsmarkt (s. § 178 Nr. 2 SGB III i.V.m. § 2 Abs. 2 AZAV) sicherstellen soll(en),
 - b.) inwiefern das Landschulamts bei der Kalkulation der jeweiligen Maßnahmekosten i.S.v. § 3 Abs. 3 AZAV deren tatsächlichen Vollkosten (inkl. Kosten für Räumlichkeiten und Unterrichtsmaterialien) kennt und berücksichtigt,
 - c.) ob es nicht durch den beabsichtigten Einstieg des Landes in Maßnahmen der Arbeitsförderung zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen kommt, zumal die Anzahl der über die Instrumentarien der SGB II/III geförderten Teilnehmer/innen auch in Sachsen-Anhalt seit Jahren

rückläufig ist (ebenso wie die Anzahl der registrierten Arbeitslosen) und ebenfalls seit Jahren ein erhöhtes Insolvenzrisiko bei privaten Trägern der sog. „Weiterbildungsbranche“ festzustellen ist und schließlich

- d.) ob es durch einen solchen Einstieg in die gewerbliche Arbeitsmarktförderung nicht zu Verstößen gegen das Zuwendungs-/Subventionsrecht der EU, das kommunale Selbstverwaltungsrecht der eigentlichen Schulträger oder gegen die Regelungen der Gemeindeordnung zur wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen kommen würde.

Verantwortlich für Ausarbeitung:

Jürgen Banse
- Geschäftsführer -